



Rücknahme der Steuer- erhöhung auf Speisen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Montag dieser Woche war die große Demonstration in Berlin, an der sich auch alle DEHOGA Landesverbände beteiligt haben. Wir waren auch mit einigen Kollegen vor Ort. Dort hat unser DEHOGA Präsident, Guido Zöllig, unsere zentrale Forderung:

Essen muss einheitlich mit 7% besteuert werden!

Wir alle sind weiter gefordert um für unser Ziel einzustehen, denn die aktuellen Umsatzzahlen aus dem Jahr 2023 für unsere Branche zeigen immer noch keine Erholung und da ist ein solche Steuererhöhung wie unsere Branche sie am ersten Januar erfahren musste kaum hilfreich. Also müssen wir weiter am Ball bleiben.

Weitere aktuelle Themen haben wir in diesem Newsletter zur Information. Sehr gern möchten wir darauf hinweisen das unsere diesjährigen Seminare ab sofort buchbar sind.

Wie immer stehen wir für Anregungen und Fragen gern zur Verfügung.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

DEHOGA-Präsident Guido Zöllick redet bei der Großdemonstration des Deutschen Bauernverbands



Vor tausenden Teilnehmern betonte DEHOGA-Präsident Guido Zöllick bei der Großdemonstration des Deutschen Bauernverbands am 15. Januar 2024 am Brandenburger Tor: "Steuererhöhungen für die Landwirtschaft verteuern auch regionale Lebensmittel. 19 Prozent Mehrwertsteuer auf Essen seit dem 1. Januar und weitere Kostensteigerungen: Das trifft auch uns ins Mark. Wir sind dankbar, dass der Bauernverband auch unsere Forderungen unterstützt. Essen muss einheitlich mit 7% besteuert werden!

Die vollständige Rede von Guido Zöllick finden Sie [hier](#).

[Zur Aufzeichnung der Ansprachen](#)


Aktuelle Destatis-Zahlen: Weiterhin hohe reale Umsatzverluste im Gastgewerbe gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019

Das Gastgewerbe in Deutschland hat nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Jahr 2023 real (preisbereinigt) 2,6 % und nominal (nicht preisbereinigt) 9,6 % mehr Umsatz erwirtschaftet als im Jahr 2022. Im Vergleich zu 2019 liegen die realen Werte allerdings immer noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau.

Wie die am Donnerstag veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen, ist trotz des nominalen Umsatzzuwachses gegenüber 2019 der reale Umsatzverlust im Gastgewerbe von Januar bis November 2023 mit -11,1% weiterhin ganz erheblich. Auch im Vergleich zu 2022 (-12,2%) ist der Wert nicht wirklich besser. Nicht berücksichtigt sind hier die Steigerungen bei den Personalkosten um durchschnittlich 16% im Dezember im Vergleich zum Vorjahr, so das Ergebnis einer aktuellen DEHOGA-Umfrage, die erschwerend hinzukommen. Gegenüber 2021 lagen die Steigerungen der Tariflöhne bereits durchschnittlich bei 27% in der niedrigsten Entgeltgruppe. „Bei weiterhin steigenden Kosten für Energie und Lebensmittel wird es für viele Betriebe schwierig, erfolgreich zu wirtschaften“, sagte DEHOGA-Hauptgeschäftsführerin Ingrid Hartges gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters. Denn auch die Preissensibilität der Gäste sei hoch. „Zum Start in das neue Jahr überwiegt die Skepsis in der Branche.“ Es gäbe zahlreiche politische und gesamtwirtschaftliche Fragezeichen, so Hartges weiter und bekräftigte die Notwendigkeit der einheitlichen Besteuerung von Essen mit 7%.

[HIER](#) geht es zur Meldung auf n-tv

Die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes finden Sie [HIER](#).



Krankenversicherung geht auch digital

[Hier mehr erfahren](#)

AOK PLUS

The advertisement shows a man and a woman sitting at a desk with a laptop. The man is pointing at the screen while the woman looks on. The AOK PLUS logo is in the top right corner. The text 'Krankenversicherung geht auch digital' is on a green background on the left, with a button 'Hier mehr erfahren' below it.



Tarifliche Ausbildungsvergütung 2023

das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die Daten zur Entwicklung der tariflichen Ausbildungsvergütungen veröffentlicht. Der DEHOGA hat diese Daten für das Gastgewerbe ausgewertet.

Insgesamt sind die tariflichen Ausbildungsvergütungen in Deutschland 2023 im Vergleich zum Vorjahr im bundesweiten Durchschnitt um 3,7 % gestiegen. Der Anstieg hat sich damit etwas abgeschwächt und lag gleichauf mit der allgemeinen Preissteigerung. Sonderzahlungen, die es vielfach auch für Azubis gab (Stichwort Inflationsausgleichsprämie) sind dabei allerdings nicht mit eingerechnet. Die Auszubildenden in tarifgebundenen Betrieben erhielten im Durchschnitt über alle Ausbildungsjahre 1.066 € brutto im Monat. Für Auszubildende in Westdeutschland ergab sich mit 1.068 € ein leicht höherer Durchschnittswert als für ostdeutsche Auszubildende mit 1.042 €.

[weiterlesen...](#)

Kostenfaktor Urheberrechtsgebühren Hotelfernsehen

Durch DEHOGA-Mitgliedschaft im Jahr 2024 Geld sparen

2024	mit DEHOGA Nachlass (pro Zimmer in Euro / Jahr - netto)	ohne DEHOGA Nachlass (pro Zimmer in Euro / Jahr - netto)
GEMA	4,80	6,00
GVL	2,40	3,00
VG Wort	1,60	2,00
ZWF	8,15	10,44
Corint Media <small>(früher VG Media)</small>	6,32	7,90
	23,27	29,34

Mit einer DEHOGA-Mitgliedschaft spart 2024:

- ⇒ ein 10-Zimmer-Hotel 60,70 € / Jahr
- ⇒ ein 30-Zimmer-Hotel 182,10 € / Jahr
- ⇒ ein 50-Zimmer-Hotel 303,50 € / Jahr
- ⇒ ein 100-Zimmer-Hotel 607,00 € / Jahr

6,07 EUR pro Zimmer Ersparnis mit DEHOGA - Mitgliedschaft

 DEHOGA
BUNDESVERBAND

Im vergangenen Jahr haben wir Sie darüber informiert, dass der DEHOGA Bundesverband/Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) gegenüber der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) und der GEMA als deren Inkassobevollmächtigte die Abrechnung der ZWF-Vergütung moniert hat. Wir freuen uns, Ihnen nunmehr mitteilen zu können, dass hierzu mit der ZWF und der GEMA eine Einigung gefunden konnten.

Zu den Details:

Korrekturen Vergütung ZWF

In den Jahren 2017 bis 2021 sowie im Jahr 2023 wurden den BVMV/DEHOGA -Mitgliedern seitens der ZWF/GEMA höhere Mitgliedervergütungssätze und im Jahr 2022 ein niedrigerer Mitgliedervergütungssatz in Rechnung gestellt als vereinbart war. Der DEHOGA Bundesverband/BVMV hat hierzu mit der ZWF eine Vereinbarung getroffen, um dies wirtschaftlich auszugleichen.

20 Cent weniger/Zimmer

Der reduzierte Vergütungssatz für DEHOGA/BVMV-Mitglieder hätte im Jahr 2024 nach der ursprünglichen Vereinbarung (netto) 8,35 Euro/Zimmer betragen. (Für Nichtmitglieder 10,44 EUR.) Er reduziert sich für DEHOGA/BVMV-Mitglieder nun auf (netto) 8,15 Euro.

Das heißt, DEHOGA/BVMV-Mitglieder zahlen im Jahr 2024 pro Zimmer 20 Cent weniger als nach der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen wäre.

GEMA-Rechnungen

In den Rechnungen der GEMA sind die 8,15 Euro im Abzug für den DEHOGA-Gesamtvertragsnachlass berücksichtigt. Die Reduzierung des Rechnungsbetrags (netto) beinhaltet daher für DEHOGA/BVMV-Mitglieder den 20 %-igen Gesamtvertragsnachlass für die Vergütungspositionen: GEMA, GVL, VG Wort sowie Corint Media und weiterhin den reduzierten DEHOGA/BVMV-Mitgliedervergütungssatz in Höhe von netto 8,15 Euro (statt 8,35 Euro) für das Jahr 2024.

Hinweisen möchten wir Sie bereits jetzt darauf, dass im Jahr 2025 der Ausgangspunkt für eine etwaige Preisanpassung der ZWF-Vergütung dann wieder der regulär reduzierte Vergütungssatz für DEHOGA/BVMV-Mitglieder ist, mithin also netto 8,35 Euro (nicht 8,15 Euro).

Amtsgericht Hannover entscheidet über Mangelhaftigkeit einer Pauschalreise wegen vielfach reservierter Poolliegen

Mit Urteil vom 20.12.2023 (Aktenzeichen 553 C 5141/23) hat das Amtsgericht Hannover durch den Richter Sommer entschieden, dass eine Pauschalreise auch dann mangelhaft sein kann, wenn der Reiseveranstalter in einer Hotelanlage entweder nur wenige Poolliegen zur Verfügung stellt oder aber nicht einschreitet, wenn andere Reisegäste Poolliegen etwa mittels eines Handtuchs längere Zeit reservieren, ohne sie tatsächlich zu nutzen.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger buchte für sich und seine Familie eine Pauschalreise nach Rhodos zum Preis von insgesamt 5260,00 EUR. Das gebuchte Hotel verfügte über sechs Swimmingpools und etwa 500 Poolliegen. Nach den ausgeschilderten Verhaltensregeln war es den Badegästen untersagt, Poolliegen für mehr als 30 Minuten zu reservieren, ohne sie zu nutzen. Tatsächlich war es aber so, dass Badegäste Poolliegen auch länger mit ihren Handtüchern reservierten. Leitung und Personal des Hotels unternahmen nichts dagegen. Der Kläger und seine Familie hingegen hielten sich an die vorgegebenen Verhaltensregeln. Der Kläger rügte mehrfach, dass ihm und seiner Familie deswegen keine Liegen zur Verfügung gestanden hätten. Darin sah der Kläger einen Reisemangel und forderte von der Beklagten u. a. einen Teil des Reisepreises (798,00 EUR) zurück.

Die Beklagte war der Auffassung, dass es sich um ein friedliches Wettrennen um die begehrten Plätze am Pool mit dem besseren Ende für den sprichwörtlichen „frühen Vogel“ gehandelt habe, nicht aber um einen Reisemangel. Möglicherweise hätten sich nur der Kläger und seine Familie an die Poolregeln gehalten, obwohl sie nicht mit Sanktionen hätten rechnen müssen, wenn der Kläger abends oder seine Lebensgefährtin morgens zum Sonnenaufgang sein Handtuch auf eine Liege gelegt hätte.

Zur Entscheidung:

Das Amtsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und dem Kläger einen Betrag von 322,77 EUR zugesprochen.

Dabei hat das Gericht angenommen, dass der Reiseveranstalter nicht gehalten ist, jedem Hotelgast eine Liege zur Verfügung zu stellen. Vielmehr müsse die Anzahl der Liegen in einem angemessenen Verhältnis zur Auslastung des Hotels und damit zur Anzahl der Hotelgäste stehen. Stunden zwar genug Liegen zur Verfügung, seien diese für den Reisenden aber faktisch nicht nutzbar, weil andere Hotelgäste entgegen den Verhaltensregeln Poolliegen mit eigenen Handtüchern reservierten, ohne sie zu nutzen, sei der Reiseveranstalter zum Einschreiten verpflichtet. Es sei in diesem Zusammenhang auch nicht Sache des Reisenden, selbst für Abhilfe zu sorgen, indem er entweder fremde Handtücher eigenmächtig entferne oder seinerseits entgegen den Verhaltensregeln Liegen reserviere. Dies sei unzumutbar, da Streitigkeiten mit anderen Hotelgästen zu befürchten seien, auf die sich kein Reisender einlassen müsse.

Das Gericht ist im Streitfall aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass es dem Kläger und seiner Familie mit Ausnahme des letzten Tages nicht möglich gewesen sei, nach dem Frühstück ab etwa 09:00 Uhr Poolliegen zu nutzen, weil diese entweder belegt, durch Handtücher anderer Badegäste „reserviert“ oder aber defekt gewesen seien. Das Gericht hat insoweit eine Reisepreisminderung von 15 % des Tagesreisepreises der ab der erstmaligen Rüge des Klägers betroffenen Tage angenommen.

Quelle. Pressemitteilung AG Hannover vom 04.01.2024



Seminartipp - Der Gast im Fokus - professionelle Verkaufsgespräche führen

Gastgespräch, Zusatzverkäufe, Umsatzsteigerung durch Gastorientierung, richtige Reklamationsbehandlung – unser Seminar soll sensibilisieren und Kenntnisse wieder auffrischen und vertiefen.

Wann?: 01.02.2024 von 8.30 bis 14.30 Uhr
Wo?: im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM

Weitere Details finden Sie [hier](#).
Ihre Anmeldung senden Sie gern direkt per Mail an [Arlette Unger](#).

Alle weiteren Seminare finden Sie thematisch sortiert auf www.gastgewerbebildung.de/kurse-seminare/fachseminare/

Neue, massive Betrugsversuche über die Kommunikationssysteme von Booking.com



Uns erreichen derzeit von Mitgliedern Meldungen zu einer neuen Variante der Betrugsmasche über den Messaging-Dienst von Booking.com. Dabei handelt es sich um den Versuch von Hackern, über eine Fake-Nachricht im Namen eines über Booking.com gebuchten Hotels, den Gast dazu zu bringen, auf einen personalisierten Link zur Verifizierung des Zahlungsmittels zu klicken.

Lesen Sie [hier](#) mehr.

Beschäftigung von Geflüchteten mit Bleibeperspektive wird beschleunigt

Der Bundestag hat heute die Gesetze zur Verbesserung der Rückführung von Geflüchteten und zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts beschlossen. Darin enthalten sind auch einige Regelungen, die die Beschäftigungsmöglichkeiten von bereits in Deutschland lebenden Geflüchteten mit Bleibeperspektive erleichtern:

- Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, dürfen bereits nach 6 statt wie bisher nach 9 Monaten arbeiten.
- Die Erlaubnis zur Beschäftigung geduldeter Ausländer steht nicht mehr im freien Ermessen der Ausländerbehörde.
- Der erleichterte Arbeitsmarktzugang gilt nicht für Personen, die Deutschland verlassen müssen, aus sicheren Herkunftsländern stammen, offensichtlich unbegründete Anträge gestellt haben oder ihre Identitätsklärung verweigern.
- Die sogenannte Beschäftigungsduldung kann nach 18 statt bisher nach 12 Monaten erteilt werden. Sie ist bereits ab 20 Stunden Wochenarbeitszeit (bisher 35) möglich und gilt für Menschen, die bis zum 31. Dezember 2022 eingereist sind.

Die Neuerungen sind sinnvoll, denn sie erschließen künftig mehr Potenziale für den Arbeitsmarkt und entlasten zugleich den Staatshaushalt.

Auf der anderen Seite sollen Asylbewerber Leistungen, die dem Sozialgesetzbuch entsprechen, zukünftig erst nach 36 Monaten (bisher 18 Monate) erhalten. Hier müssen allerdings die Bundesländer noch zustimmen.



Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de